

Aus waffenrechtlicher Sicht stellt der Ausschuss fest, dass gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a Waffengesetz auch tragbare Gegenstände als Waffen im Sinne des Waffengesetzes gelten, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen. Dazu ist in Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.3.6 zum Waffengesetz geregelt, dass tragbare Gegenstände, die unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Verletzungen beibringen, als verbotene Waffen einzustufen sind, wenn sie nicht als gesundheitlich unbedenklich zugelassen sind. Somit wären tragbare Gegenstände, die zur Schädigung von Menschen Mikrowellen aussenden, verbotene Waffen im Sinne des Waffengesetzes mit der Folge, dass Verstöße sanktioniert werden könnten. Derartige tragbare Gegenstände, die durch Aussenden von Mikrowellen Verletzungen beibringen, sind aber bisher nicht bekannt.

Nichtletale Waffensysteme, die auf HPM-Technik (high-power-microwave, Mikrowellen mit hoher Leistung) basieren, existieren zwar; diese Systeme wurden aber konzipiert, um technische Geräte zu stören oder zu zerstören und finden ihre Anwendung ausschließlich im militärischen Bereich. Die Wirkungsweise ist nicht ohne weiteres auf den menschlichen Organismus übertragbar. Es ist nach gegenwärtigen Untersuchungen technisch nicht möglich, gezielt eine Person bzw. einzelne Körperteile, wie es in den vorliegenden Zuschriften beschrieben wird, mit den geschilderten Folgen zu bestrahlen. Es sind bisher auch keine Sachverhalte bekannt, in denen das Ermittlungsergebnis der örtlichen Strafverfolgungsbehörden den Verdacht der Mikrowellenbestrahlung hätte erhärten können.

Die von den Petenten aufgeführten Quellenhinweise sind der Bundesregierung und dem Ausschuss bekannt, jedoch teilweise wissenschaftlich unseriös.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass für ein parlamentarisches Tätigwerden. Er macht im Übrigen darauf aufmerksam, dass es generell Sache der Strafverfolgungsbehörden der Länder (Polizei, Staatsanwaltschaft) ist, strafbare Handlungen zu verfolgen und aufzuklären. Nur in Ausnahmefällen ist der Bund zuständig (Bundeskriminalamt, Generalbundesanwalt). Wegen der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern kann der Deut-